

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
(BR-Drs. 257/06 – Beschluss)**

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates in ihrem Grundanliegen bestätigt, das Urheberrecht den Anforderungen der Informationsgesellschaft weiter anzupassen. Aus Sicht der Bundesregierung werden sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens lediglich noch zu einzelnen Aspekten Änderungen ergeben. Die Bundesregierung wird an diesen Nachbesserungen konstruktiv mitwirken.

Zu der aus Sicht des Bundesrates mangelnden Berücksichtigung der Interessen von Wissenschaft und Forschung weist die Bundesregierung darauf hin, dass diese Belange bei der Ausarbeitung des Regierungsentwurfs eingehend erwogen und gewürdigt worden sind. Nach Auffassung der Bundesregierung schafft der Entwurf angemessene Rahmenbedingungen für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht, das auch den zukünftigen Ansprüchen des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Deutschland genügen wird. So fügt der Entwurf mit der Regelung des § 52b UrhG-E, mit dem die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven für zulässig erklärt wird, dem geltenden Urheberrechtsgesetz eine völlig neue Schrankenregelung hinzu, die gerade dem Bildungsauftrag dieser Einrichtungen entspricht und die Medienkompetenz der Bevölkerung fördert. Außerdem wird mit der Regelung des § 53a UrhG-E der Kopienversand der Bibliotheken erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Bei der Ausgestaltung der Regelungen für den Bereich von Bildung und Wissenschaft waren allerdings auch die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Richtlinie) sowie völkerrechtlich verbindliche Vorgaben internationaler Verträge zu beachten. Außerdem waren die Rechtspositionen der Urheber und Verlage zu respektieren, die ebenso wie die Belange von Forschung und Wissenschaft verfassungsrechtlich geschützt sind. Insoweit war ein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu finden. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass nach bindenden völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben (so genannter „Drei-Stufen-Test“) die Zulassung von Eingriffen in die Positionen der Rechtsinhaber

ber nur in Sonderfällen erfolgen darf, in denen die normale Verwertung ihrer Werke nicht beeinträchtigt wird und ihre berechtigten Interessen nicht ungebührlich verletzt werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 [§ 20b Abs. 2 UrhG])

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es – anders als vom Bundesrat befürwortet – bei der Ausgestaltung der Kabelweisersendungsvergütung gemäß § 20b Abs. 2 UrhG keiner Änderungen, um eine im Hinblick auf die Art der Datenübertragung technologieneutrale Ausgestaltung sicherzustellen. Die Regelung des § 20b Abs. 1 UrhG, welche die Kabelweisersendung als urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung einstuft, beruht auf bindenden Vorgaben der Satelliten- und Kabelrichtlinie 93/83/EWG. Bei ihrer Umsetzung hat sich der deutsche Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, mit Absatz 2 den Urhebern einen Vergütungsanspruch gegenüber dem Kabelunternehmen einzuräumen, um ihn an den Erlösen der Verwertung ihrer gesendeten Werke im Wege der Kabelweisersendung auch tatsächlich zu beteiligen. Diese Grundentscheidung des Gesetzgebers sollte nicht mit diesem Gesetzgebungsverfahren wieder in Frage gestellt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 [§ 31a Abs. 1 UrhG])

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Einräumung von Nutzungsrechten in unbekanntem Nutzungsarten die Auswirkungen auf Open Source-Verwertungsmodelle zu berücksichtigen. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere im Hinblick auf das vom Bundesrat angesprochene Schriftformerfordernis in § 31a Abs. 1 UrhG-E überprüfen, ob die vorgeschlagene Regelung dies bereits hinreichend gewährleistet.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4 [§ 31a Abs. 1 Satz 2, 3 -neu- UrhG])

Die Bundesregierung hat die Frage, ob der Beginn der Frist für das Widerrufsrecht des Urhebers daran geknüpft werden sollte, dass der Verwerter eine Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber übersandt hat, bei der Ausarbeitung des Regierungsentwurfs bereits geprüft. Sie hat im Ergebnis von dieser Voraussetzung Abstand genommen. Hierdurch würde dem Verwerter eine zusätzliche bürokratische Last aufgebürdet und die vom Gesetzentwurf intendierte Öffnung des Urheberrechtsgesetzes für den Einsatz neuer Nutzungsarten erschwert. Dies würde zwar primär für eine Regelung gelten, die den Verwerter verpflichtet, den Urheber vor Aufnahme der neuen Nutzungsart unter seiner aktuellen Adresse zu kontaktieren; dies gilt aber im Ergebnis auch für die vom Bundesrat vorgeschlagene Verpflichtung, den Urheber unter der letzten bekannten

Adresse zu informieren: Der Nutzer wäre verpflichtet, möglicherweise über Jahrzehnte hinweg Kontaktdaten seines damaligen Vertragspartners vorzuhalten, auch wenn er längst keine Beziehung mit ihm mehr unterhält. Zudem würde eine erfolglose Versendung an eine gegebenenfalls seit langem veraltete Adresse Beweisschwierigkeiten aufwerfen, die zu zusätzlichen Rechtsunklarheiten führen würden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Urheber mit den im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen bei der Aufnahme von Nutzungen in neuen Nutzungsarten, insbesondere durch seinen zusätzlichen Vergütungsanspruch, hinreichend geschützt ist.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 4a -neu- [§ 32 Abs. 1a -neu-, 3 UrhG], Nr. 6 [§ 32c UrhG], Nr. 21 [§ 137I Abs. 5 UrhG])

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat im Grundsatz das im Regierungsentwurf vorgeschlagene Konzept der Öffnung für neue Nutzungsarten mit gesonderter Vergütung für den Urheber unterstützt. Soweit der Bundesrat den Anspruch des Urhebers auf eine Vergütung für später bekannte Nutzungsarten dem Vergütungsanspruch nach § 32 UrhG für vergleichbar hält und daher eine Regelung in § 32 UrhG befürwortet, ist dies keine Divergenz in der Sache, sondern eine Frage der Gesetzessystematik. Praktische Auswirkungen für die Beteiligten ergeben sich daraus nicht. Welcher der beiden systematischen Ansätze vorzuzugswürdig ist, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass sich eine Regelung des Vergütungsanspruchs in einem gesonderten Paragraphen auch deswegen empfehlen könnte, weil sie die Wichtigkeit dieses Vergütungsanspruchs als unverzichtbares Element bei der Neuregelung für unbekannte Nutzungsarten unterstreicht.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 6a -neu- [§ 38 Abs. 1 Satz 3 -neu-, 4 -neu- UrhG])

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat darin einig, dass eine hinreichende Versorgung von Wissenschaft und Forschung mit wissenschaftlichen Informationen gewährleistet werden sollte. Sie kann sich aber dem Vorschlag des Bundesrates nicht anschließen, dem Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen die Möglichkeit zu eröffnen, auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts den Beitrag längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt.

Das Bundesministerium der Justiz hat am 20. Oktober 2004 einen Workshop zu der Frage des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen veranstaltet und in diesem Rahmen insbesondere die Frage erörtert, ob § 43 UrhG durch eine Verpflichtung der an einer Hochschu-

le oder Forschungseinrichtung tätigen Urheber zu ergänzen ist, ein im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit entstandenes Werk der Hochschule zur Veröffentlichung anzubieten. Dieser Vorschlag wurde letztlich nicht in dem vorgelegten Regierungsentwurf aufgegriffen, weil zu diesem Themenkreis insbesondere wegen der dadurch aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen insgesamt noch erheblicher Erörterungsbedarf besteht. Im Übrigen ist die Gestaltung von Zugriffsmöglichkeiten auf wissenschaftliche Publikationen – auch unter den Stichworten Open Access und Anbietungspflicht – in der wissenschaftlichen Praxis derzeit stark im Fluss. Die internationalen Großverlage bemühen sich um praktikable vertragliche Lösungen. Diese Entwicklung sollte vor einer übereilten, noch dazu mit rechtlichen Bedenken belasteten gesetzlichen Regelung abgewartet werden.

Dies gilt auch für den von Bundesrat befürworteten, neuen Ansatz einer Ergänzung des § 38 UrhG, der bislang noch nicht mit den beteiligten Kreisen diskutiert worden ist. Auch dieser Regelungsansatz, der nach Auffassung des Bundesrates einen Paradigmenwechsel im Bereich wissenschaftlicher Veröffentlichungen an Hochschulen und Forschungsreinrichtungen darstellt, ist sorgfältig insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie zu prüfen. Es erscheint fraglich, ob diese Regelung – wie vom Bundesrat in der Begründung des Antrags ausgeführt – lediglich als eine urhebervertragsrechtliche Regelung zu qualifizieren ist oder ob es sich hierbei nicht vielmehr um eine europarechtlich unzulässige Schrankenregelung handelt. Dann bestünden gegen diese Regelung Bedenken im Hinblick auf den Drei-Stufen-Test (vgl. oben Stellungnahme zu Nummer 1), weil dadurch das ausschließliche Verwertungsrecht der Verlage substantiell beeinträchtigt würde. Betroffen wäre nämlich gerade die unmittelbare Zeit nach der Erstveröffentlichung, in der die wissenschaftliche Nachfrage nach der Publikation am höchsten ist. Im Übrigen erscheint zweifelhaft, ob diese Regelung überhaupt zu dem gewünschten Ergebnis führt. So ist zu befürchten, dass der Vorschlag gerade den deutschen Wissenschaftlern mit internationalem Renommée, die ihre Forschungsergebnisse in internationalen Zeitschriften mit hoher Reputation veröffentlichen wollen, Publikationswege verstellen könnte. Schließlich dürfte diese Regelung, die ausschließlich den Urheber zu einer anderweitigen öffentlichen Zugänglichmachung seiner Werke befugt, aus Sicht der Bibliotheken ohnehin nur begrenzt einen Beitrag zur Reduzierung der Versorgungskrise durch öffentliche wissenschaftliche Bibliotheken leisten.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 10a -neu- [§ 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UrhG])

Die Bundesregierung kann dem Antrag des Bundesrates nicht folgen, den durch die letzte Urheberrechtsnovelle eingefügten § 52a UrhG zu modifizieren. Die Geltung dieser Regelung ist durch § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Die Bundesregierung hat entsprechend der einstimmigen EntschlieÙung des Rechtsausschusses im Rahmen des letzten

Gesetzgebungsverfahrens die Auswirkungen dieser Regelung in der Praxis evaluiert und in dem Bericht der Bundesministerin der Justiz an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses für eine Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2009 plädiert. Weil die Regelung in der geltenden Fassung Grundlage von Gesamtvertragsvereinbarungen ist, die nur nach schwierigen und langwierigen Verhandlungen abgeschlossen werden konnten, soll diesen Vereinbarungen nicht mit einer Änderung des § 52a UrhG der Boden entzogen werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 11 [§ 52b Satz 1 UrhG])

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat befürwortete Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 52b UrhG auf Bildungseinrichtungen ab. Mit dem Regierungsentwurf ist diese Regelung im Vergleich zum Referentenentwurf, der den Anwendungsbereich noch auf Bibliotheken beschränkte, bereits erheblich dadurch erweitert worden, dass die Regelung nunmehr auch für Museen und Archive gelten soll. Gegen eine noch weitere Ausdehnung sprechen die auch verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Verlage.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 11 [§ 52b Satz 1 UrhG])

Der Regierungsentwurf erläutert in der Begründung zu § 52b UrhG-E, dass es sich um Werke aus dem Bestand der jeweiligen Einrichtung handeln muss. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass damit der Regelungsumfang des § 52b UrhG-E hinreichend klargestellt ist. Gleichwohl bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken, eine entsprechende Regelung auch ausdrücklich in den Wortlaut des § 52b UrhG-E aufzunehmen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es sich bei Schulbibliotheken, jedenfalls soweit sie der Gesamtheit der Lehrer und Schüler einer Schule offen stehen, um „öffentlich“ zugängliche Bibliotheken im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG handelt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 11 [§ 52b Satz 2 -neu- UrhG])

Die Bundesregierung schließt sich der Forderung des Bundesrates nicht an, § 52b UrhG-E dahingehend zu beschränken, dass nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden dürfen, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung war zunächst im Referentenentwurf enthalten. Sie ist im Rahmen der weiteren Abstimmung innerhalb der Bundesregierung entfallen. Die Bundesregierung hält den Verzicht auf diese Einschränkung für geboten, um die Medienkompetenz der Bevölkerung zu fördern und angemessene Bedingungen für den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Deutschland sicherzustellen. Die

Interessen der Verlagswirtschaft sind nach Auffassung der Bundesregierung dadurch hinreichend gewahrt, dass es sich um Werke aus dem Bestand handeln muss.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 11a -neu- [§ 52c -neu- UrhG])

Dem Antrag des Bundesrates, eine neue Schrankenregelung zur Wiedergabe von Archivwerken im öffentlichen Interesse zu schaffen, kann nicht gefolgt werden. Dieser Eingriff in die Rechte der Autoren und Verlage wäre durch keine Schrankenregelung der Richtlinie gedeckt und damit europarechtswidrig. Eine solche Regelung würde die berechtigten Interessen der Verlage an einer eigenen Onlinevermarktung von Werken nachhaltig beeinträchtigen. Die Erwägung, dass eine Online-Zugänglichmachung im Sinne eines Zugangs zum kulturellen Erbe und geistigen Schaffen wünschenswert wäre, kann an diesem Befund nichts ändern.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b [§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG])

Der Bundesrat weist zutreffend darauf hin, dass nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a) der Richtlinie Vervielfältigungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig sind und dass diese Einschränkung nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie nicht für analoge Vervielfältigungen gilt. Die Bundesregierung wird die Kritik des Bundesrates an der vorgeschlagenen Einschränkung des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG zum Anlass nehmen, zu prüfen, ob analoge Kopien für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch auch bei Verfolgung kommerzieller Zwecke zugelassen werden sollten. Hiergegen spricht, dass solche Kopien in den meisten Fällen bereits nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG zulässig sein werden, wonach kleine Teile eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum sonstigen eigenen Gebrauch vervielfältigt werden dürfen. Nicht möglich wäre es danach allerdings, für den wissenschaftlichen Gebrauch vollständige Werke zu vervielfältigen. Sollte die Bundesregierung aufgrund der beabsichtigten Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass analoge Kopien für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch auch bei Verfolgung kommerzieller Zwecke zugelassen werden sollen, so könnte dies nicht dadurch geschehen, dass - wie vom Bundesrat vorgeschlagenen - die Worte „und sie keinen gewerblichen Zwecken dient“ gestrichen werden. Denn nach der Richtlinie dürfen digitale Vervielfältigungen für wissenschaftliche Zwecke eben nur unter der Voraussetzung gefertigt werden, dass dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dementsprechend darf dieses Merkmal bei § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG nicht vollständig entfallen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f [§ 53 Abs. 5 Satz 1 UrhG])

Dem Antrag des Bundesrates kann nicht gefolgt werden. Die Regelung des § 53 Abs. 5 UrhG beruht auf den Vorgaben der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Die Rechte des Datenbankherstellers dürfen nur nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schranken eingeschränkt werden, nicht aber aufgrund der sonst für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke geltenden Schranken. Dies führt dazu, dass europarechtlich zwingend die in § 53 Abs. 5 Satz 1 UrhG genannten Privilegierungen für Datenbankwerke für unanwendbar erklärt werden müssen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 13 [§ 53a Abs. 1 Satz 2 UrhG])

Die Bundesregierung möchte nach erneuter Prüfung der Forderung des Bundesrates nicht folgen, den elektronischen Kopienversand auf Bestellung auch dann für zulässig zu erklären, wenn die Verlage den Zugang zu den Werken mittels vertraglicher Vereinbarung ermöglichen. Die Einschränkung, dass der sonstige elektronische Kopienversand (also z. B. durch E-Mail) bei einem Online-Angebot der Verlage nicht zulässig ist, ist ein entscheidendes Element, um die Rechtsposition der Verleger an ihrer eigenen Online-Verwertung hinreichend zu schützen. Die Bundesregierung geht, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt, im Übrigen davon aus, dass der Vorrang des Angebots der Verlage nur dann eingreift, wenn dieses Angebot auch zu angemessenen Konditionen erfolgt. Nur dann handelt es sich um „berechtigte Interessen“ der Verlage im Sinne des Drei-Stufen-Tests, der eine Rücksichtnahme auf diese Interessen rechtlich gebietet. Es wird daher im eigenen Interesse der Verlage liegen, ihre Konditionen „angemessen“ auszugestalten.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 14 [§§ 54 ff. UrhG])

Die Bundesregierung wird erneut prüfen, ob - wie vom Bundesrat gefordert - im weiteren Gesetzgebungsverfahren klargestellt werden sollte, dass Kopien von im Internet öffentlich zugänglich gemachten Werken, die vom Rechteinhaber zugelassen wurden, nicht nach den Vorschriften über die pauschale Vergütungspflicht für Privatkopien vergütungspflichtig sind. Allerdings hat die Bundesregierung den Themenkomplex der Online-Nutzung von Werken in der Begründung des Regierungsentwurfs bereits ausführlich gewürdigt (vgl. Abschnitt A. II. 1, BR-Drs. 257/06, S. 38, 40 f.). Sie hat sich dafür entschieden, das bisherige pauschale Vergütungssystem beizubehalten, es jedoch für die weitere technische Entwicklung zu öffnen. Sie hat jedoch auch davon abgesehen, den am Markt Beteiligten bestimmte Geschäftsmodelle vorzugeben. Die weitere Marktentwicklung bei DRM-Systemen, die gegen-

wärtig noch nicht absehbar ist, soll abgewartet werden. Diese Erwägungen gelten auch für im Internet zugänglich gemachte Werke, die nicht mit DRM-Systemen geschützt sind.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 14 [§ 54 Abs. 1 UrhG])

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die mit dem Regierungsentwurf vorgenommene Neugestaltung der pauschalen Vergütung für die Privatkopie in § 54 UrhG-E im Grundsatz befürwortet. Die vom Bundesrat erhobenen Bedenken dagegen, die Vergütungspflicht dem Grunde nach daran zu knüpfen, dass die Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien „in nennenswertem Umfang“ zur Vornahme von Vervielfältigungen genutzt werden, erscheinen aus Sicht der Bundesregierung zwar diskussionswürdig. Dennoch schließt sich die Bundesregierung im Ergebnis dem Vorschlag des Bundesrates, dieses Merkmal zu streichen, nicht an. Die Bundesregierung hält diese Einschränkung für sinnvoll und angemessen sowie unter dem Aspekt der Bürokratievermeidung für erforderlich. Sie gewährleistet, dass Geräte, die nur im Bagatellbereich zur Vervielfältigung verwendet werden und deren Vergütungsfreiheit bislang außer Diskussion stand, nicht mit einer neuen Vergütungspflicht belegt werden. Damit vermeidet diese Regelung einen erheblichen unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Beteiligten und verhindert Rechtsstreitigkeiten über die Vergütungspflicht für Gerätetypen, die im Ergebnis für die Urheber ohnehin keine nennenswerten Summen abwerfen würden. Dieser Vereinfachungseffekt überwiegt nach Auffassung der Bundesregierung deutlich die Gefahr zusätzlicher Streitigkeiten über die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals.

Die in der Begründung angeführten 10 % Nutzungsumfang sind beispielhaft und nicht als absolute Fixgröße zu verstehen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 14 [§ 54a Abs. 4 Satz 2, 3 UrhG])

Die Bundesregierung hat auf die Kritik des Bundesrates hin die vorgesehene Regelung zur Begrenzung des Vergütungsanspruchs auf 5% des Verkaufspreises für einen Gerätetyp erneut sorgfältig überprüft. Die Bundesregierung hält die in § 54a Abs. 4 Satz 2 UrhG-E getroffene Regelung im Ergebnis weiterhin für sachgerecht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist gerade der Schutz der durch Artikel 14 GG geschützten Interessen der Urheber und Rechtsinhaber Ausgangspunkt jeder Regelung im Urheberrecht. Dementsprechend schreibt der Entwurf als oberstes Gebot vor, dass der Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die vom Gesetz für zulässig erklärten Vervielfältigungen hat (§ 54 Abs. 1 UrhG-E). Bei der Neugestaltung des pauschalen Vergütungssystems war aber zu berücksichtigen, dass sich dieser Anspruch gegen die Her-

steller von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien richtet und nicht gegen die eigentlichen Nutzer der urheberrechtlich geschützten Werke, von denen die Vervielfältigungen hergestellt werden. Es werden also Dritte mit dem Vergütungsanspruch belastet. Das stellt besondere Anforderungen an die Zumutbarkeit der Vergütung. Dementsprechend schreibt der Entwurf vor, dass die Vergütung so zu bemessen ist, dass sie die Hersteller von Geräten und Speichermedien, die für Privatkopien benutzt werden, nicht unzumutbar beeinträchtigt; die Vergütung muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes oder Speichermediums stehen (§ 54a Abs. 4 Satz 1 UrhG-E). Diese Vorgaben werden durch die 5%-Grenze für die Gerätevergütung konkretisiert (§ 54a Abs. 4 Satz 2 UrhG-E) und damit zugleich auch die von der Praxis geforderte unternehmerische Planungssicherheit gewährleistet. Das ist vernünftig. Um das urheberfreundliche System der Abgaben, das es in anderen EU-Staaten nicht oder nicht so weitgehend gibt, zukunftsfähig zu erhalten, müssen ökonomische Grundtatsachen des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarktes respektiert werden: Denn sonst weichen die Käufer schlicht auf den Kauf solcher Geräte oder Speichermedien in Nachbarstaaten aus, wo es keine Geräteabgabe gibt. Oder sie bestellen die Geräte und Speichermedien per Internet aus dem Ausland. Und dann leidet Deutschland als Produktions- und Handelsstandort für diesen zukunftssträchtigen Markt, und auch die Urheber gehen völlig leer aus.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dieser Regelung die angemessene Vergütung der Urheber auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Die Haushalte in Deutschland verfügen über eine ständig steigende Anzahl verschiedener Vervielfältigungsgeräte, die im Zuge der schnellen technischen Weiterentwicklung auch immer häufiger durch neue Geräte ersetzt werden. Und weil diese Geräte und Speichermedien jeweils zur privaten Vervielfältigung genutzt werden, wird auch jeweils gezahlt werden müssen. In der Summe wird damit ein Gesamtumsatz an Geräten und Speichermedien generiert, der etwaige Einbußen in der Vergütungshöhe bei einzelnen Typen kompensiert. Der Entwurf führt eben gerade anders als das geltende Recht nicht zu einer Versteinerung des Status Quo.

Bei der Regelung für Multifunktionsgeräte in § 54a Abs. 4 Satz 3 UrhG-E handelt es sich um die konsequente Fortschreibung der prozentualen Obergrenze vom Gerätepreis. Sie beruht, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, auf einem vom Bundesgerichtshof entwickelten Regelungsgedanken. Bei den in der Regelung genannten Multifunktionsgeräten ist es aufgrund des geringeren Nutzungsanteils für vergütungspflichtige Privatkopien gerechtfertigt und geboten, die prozentuale Obergrenze der Vergütungshöhe entsprechend abzusenken. Die Absenkung erfolgt proportional im Verhältnis der Nutzung für vergütungspflichtige Zwecke zu nicht vergütungspflichtigen Zwecken. Das konkrete Maß ist, wie in allen

anderen Fällen der Bemessung der Vergütungshöhe auch, durch empirische Gutachten zu ermitteln (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 3 UrhWahrnG-E).

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 14 [§ 54a UrhG])

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag des Bundesrates keine grundlegenden Einwände. Sie regt allerdings an, dass im Ergebnis – wie schon bei den bisherigen Vergütungsberichten aus den Jahren 1989 und 2000 (BT-Drucksachen 11/4929 und 14/2972) – der Bericht von der Bundesregierung erstellt werden sollte. Dies schließt die interne Einbindung unabhängiger Experten bei der Fertigung des Berichts nicht aus.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 14 [§ 54c Abs. 1 UrhG])

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Betreibervergütung nach § 54c UrhG-E – wie schon nach der bisherigen Rechtslage – nur für herkömmliche Fotokopiergeräte entrichtet werden sollte. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung bereits dadurch gewährleistet, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift nur eine Bereitstellung für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen die Vergütungspflicht auslöst. Dies dürfte in der Regel vor allem bei herkömmlichen Fotokopiergeräten der Fall sein.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 20a -neu- [§ 101a UrhG])

Der Antrag des Bundesrates betrifft den Auskunftsanspruch gegenüber Betreibern von Telekommunikationsanlagen gemäß § 101a UrhG. Dieser Themenkomplex wird durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des Geistigen Eigentums, das derzeit von der Bundesregierung vorbereitet wird, neu geregelt. Dabei ist auch eine Regelung über den Aufwendungsersatz des zur Auskunft Verpflichteten vorgesehen. Die vom Bundesrat aufgeworfene Frage sollte im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens erörtert werden.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 20a -neu- [§ 137k UrhG])

Die Bundesregierung hat – wie zu Nummer 7 erläutert – die Auswirkungen des § 52a UrhG, dessen Geltung durch § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2006 befristet ist, evaluiert und in dem Bericht der Bundesministerin der Justiz an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses für eine Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2009 plädiert. Da nicht sichergestellt ist, dass das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vor Ablauf des 31. Dezember 2006 bereits in Kraft getreten sein wird, sollte die Frist nicht mit diesem Gesetzgebungsverfahren verlängert werden, sondern in Verbindung mit

einem anderen Gesetzgebungsverfahren, das rechtzeitig vor Fristablauf abgeschlossen sein wird.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 21 [§ 137I UrhG])

Die Bundesregierung nimmt die vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken an der Übergangsregelung zum Anlass, diese Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen.

Zu Nummer 23 (Artikel 2 Nr. 2 [Überschrift zu § 13a, § 13a Abs. 2 UrhWahrnG])

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die im Regierungsentwurf (§ 13a Abs. 2 UrhWahrnG-E) vorgeschlagene Lösung zur Regelung des Übergangs vom alten auf das neue Vergütungssystem zu überprüfen ist. Sie kennt die Sorge der Verwertungsgesellschaften, durch die Neuregelung könnten den Urhebern ihre derzeitigen Einnahmen in erheblichem Umfang wegbrechen. Dies zu vermeiden ist auch das Anliegen der Bundesregierung, und sie wird hierzu nach Anhörung der beteiligten Kreise einen geeigneten Vorschlag machen.

Zu Nummer 24 (Artikel 2 Nr. 2 [§ 13a Abs. 1 Satz 3 UrhWahrnG])

Die Bundesregierung begrüßt den Ansatz des Bundesrates, die bisher im Regierungsentwurf vorgesehene Pflicht zur Erstellung von empirischen Untersuchungen zur Bestimmung des Ausmaßes der tatsächlichen Nutzung unter gewissen Umständen zu relativieren. Dies deckt sich mit einem gemeinsamen Vorschlag der Verbände der Gerätehersteller (BITKOM und ZVEI) und der Verwertungsgesellschaften, den diese bereits mit dem Bundesministerium der Justiz erörtert haben. Beide Seiten haben ein übereinstimmendes Interesse daran, von der Erstellung zeitaufwändiger und kostspieliger empirischer Gutachten abzusehen, wenn diese ohnehin in einem späteren Stadium vor der Schiedsstelle von der anderen Seite angegriffen werden. Daher gehen die Überlegungen dahin, das entsprechende Gutachten erst in diesem Stadium einzuholen. Die Bundesregierung wird diese Überlegungen zusammen mit dem Vorschlag des Bundesrates erwägen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Änderungsvorschlag für § 13a Abs. 1 Satz 3 UrhWahrnG-E vorlegen.